



Bern, 22. Mai 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Änderung des Markenschutzgesetzes): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Mai 2019 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, dem Bundesgericht, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen, sowie bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zum Entwurf für die Genehmigung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und die geografischen Angaben (Genfer Akte) und deren Umsetzung im nationalen Recht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Entwurf wurde gemeinsam vom EJPD und dem WBF vorgelegt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 20. September 2019**.

Das Lissabonner Abkommen bildet die Grundlage des internationalen Systems für die Registrierung und den Schutz der geografischen Angaben und wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet. Dieser Vertrag wurde 2015 mit der Genfer Akte revidiert, so dass er heute attraktiver ist für mögliche neue Mitglieder, darunter die Schweiz. Die Genfer Akte ermöglicht es nämlich, eine Ursprungsbezeichnung (Bsp.: *Formaggio d'alpe ticinese* oder *Sbrinz*) oder eine geografische Angabe (Bsp.: *Bündnerfleisch* oder *Swiss* für Uhren) für unbegrenzte Zeit in den Vertragsstaaten zu schützen, dies mittels eines einmaligen und kostengünstigen Verfahrens. Der Beitritt der Schweiz zur Genfer Akte wird es den Schweizer Begünstigten von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben erlauben, ihre Rechte über ein internationales Registrierungssystem im Ausland zu schützen, wie dies auch für Schweizer Inhaber von Marken, Patenten oder Designs möglich ist.

Die Verfahren für Anmeldungen zur internationalen Registrierung von Schweizer Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben einerseits, sowie in Bezug auf die Wirksamkeit von ausländischen internationalen Registrierungen auf Schweizer Staatsgebiet andererseits, sollen mithilfe von vier neuen Artikeln im Gesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) ausgeführt werden.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

lisbonne@ipi.ch

Wir bitten Sie, Name und Kontaktdaten der Person anzugeben, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Für Rückfragen Ihrerseits und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Erik Thévenod-Mottet (Tel. 031 377 72 72 / erik.thevenod@ipi.ch) und Herr Nicolas Guyot (Tel. 031 377 72 53 / nicolas.guyot@ipi.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin